

Justus-Liebig-Universität Gießen, Postfach 11 14 40, 35359 Gießen

Bearbeitung: Volker Stiebig

Licher Str. 60, 35394 Gießen
Fon: +49 641 99-21104 | Fax: +49 641 99-21109
Volker.Stiebig@recht.uni-giessen.de
www.uni-giessen.de/fbz/fb01/fakultaet-
institutionen/pruefungsamt

8. Mai 2024

Zwischenprüfung – Änderungen im Schuld- und Sachenrecht ab WS 2024/25 Übergangsregelung

Liebe Studierende,

Sie haben sicherlich schon gehört, dass es ab Wintersemester 2024/25 zu Änderungen im Rahmen der Zwischenprüfung bezüglich der Veranstaltungen „Schuldrecht“ und „Sachenrecht“ kommen wird:

Die Änderungen sind Folge der Neugestaltung des zivilrechtlichen Lehrangebots im Schuldrecht. Es werden nach wie vor drei verschiedene Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht geschrieben. Bisher wurden die drei Zwischenprüfungsklausuren zu den Vorlesungen „Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)“, „Schuldrecht (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil)“ sowie „Sachenrecht“ geschrieben. In Zukunft werden die drei Zwischenprüfungsklausuren zu den Vorlesungen „Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)“, „Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse“ und „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ geschrieben.

Jeweils im Sommersemester wird dann die Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse“ und jeweils im Wintersemester die Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ angeboten.

Die Vorlesung „Sachenrecht“ wird zukünftig jeweils im Sommersemester angeboten, ab dem Sommersemester 2026 aber ohne reguläre Zwischenprüfungsklausur. Wer die Klausur „Sachenrecht“ bereits versucht, aber nicht bestanden hat, kann sie im Wintersemester 2024/25 oder im Sommersemester 2025 wiederholen; wer **noch nicht** an ihr **teilgenommen** hat, kann zwischen ihr und der Klausur „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ wählen (siehe unten!). Wer sie nicht spätestens zum Wiederholungstermin des Sommersemesters 2025 **wiederholt** hat, kann sie nur noch in „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ wiederholen.

Wird im Folgenden von der „zweiten“ und „dritten“ zivilrechtlichen Zwischenprüfungsklausur gesprochen, ist die nach dem Studienplan empfohlene Reihenfolge (Einführung in das Privatrecht – Schuldrecht – Sachenrecht) gemeint. Es bedeutet aber nicht, dass die Klausuren in dieser Reihenfolge angetreten werden müssten. Es bedeutet auch nicht, dass alle drei

zivilrechtlichen Klausuren zwingend geschrieben werden müssten, da es ausreicht, wenn sechs der acht angebotenen Zwischenprüfungsklausuren bestanden werden.

Um Ihnen rechtzeitig im Voraus Ihre weitere Studienplanung zu ermöglichen, wollen wir Sie schon jetzt über folgende Übergangsregelung informieren:

- Wer bereits einen Versuch in der „dritten“ zivilrechtlichen Zwischenprüfungsklausur im Sachenrecht unternommen hat, kann bzw. muss diese Klausur weiterhin nur im Sachenrecht schreiben. Dafür wird im Wintersemester 2024/25 und im Sommersemester 2025 die Vorlesung Sachenrecht mit Zwischenprüfungsklausur (regulärer Termin am Ende der Vorlesungszeit und Wiederholungstermin am Ende der vorlesungsfreien Zeit) angeboten. **Nach dem Sommersemester 2025 kann diese Klausur nur noch in „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ wiederholt werden.**
- Wer bisher noch keinen Versuch in der zivilrechtlichen Zwischenprüfungsklausur im Sachenrecht unternommen und noch einen Prüfungsanspruch hat, besitzt ein Wahlrecht. Er/sie kann, wie nach der bisherigen Zwischenprüfungsordnung vorgesehen, die „dritte“ zivilrechtliche Zwischenprüfungsklausur im Sachenrecht schreiben. Er/sie kann aber auch in das neue System wechseln und die „dritte“ zivilrechtliche Zwischenprüfungsklausur in der Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ schreiben. Die Wahl ist nur einmal möglich und bindend, gilt also für den ersten Versuch wie auch für einen eventuellen Wiederholungsversuch.
- Wer die Zwischenprüfungsklausur zur Vorlesung „Schuldrecht Allgemeiner Teil“ im Sommersemester 2024 besteht, hat die Zwischenprüfungsklausur im „Schuldrecht“ nach der bisherigen Zwischenprüfungsordnung bestanden. Er/sie kann dann die „dritte“ zivilrechtliche Zwischenprüfungsklausur entweder in der Vorlesung „Sachenrecht“ oder aber in der Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ schreiben.
- Wer die Zwischenprüfungsklausur zur Vorlesung „Schuldrecht Allgemeiner Teil“ im Sommersemester 2024 nicht besteht und nach der bisherigen Zwischenprüfungsordnung noch einen Prüfungsanspruch für die „zweite“ zivilrechtliche Zwischenprüfungsklausur im Schuldrecht hat, kann diese Klausur erst im Sommersemester 2025 in der Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse“ wiederholen. Er/sie kann dann die „dritte“ zivilrechtliche Zwischenprüfungsklausur entweder in der Vorlesung „Sachenrecht“ oder aber in der Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ schreiben.
- Wer in einem früheren Semester bereits einen Versuch in der Zwischenprüfungsklausur „Schuldrecht“ unternommen, nach der bisherigen Zwischenprüfungsordnung noch einen Prüfungsanspruch für diese Klausur hat und die Zwischenprüfungsklausur „Schuldrecht Allgemeiner Teil“ im Sommersemester 2024 nicht mitschreibt, kann die Klausur erst im Sommersemester 2025 in der Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse“ wiederholen.

Das bedeutet, eine Wiederholung der Zwischenprüfungsklausur „Schuldrecht“ ist nur in der Zwischenprüfungsklausur zur Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse“ möglich. Eine Wiederholung der Klausur „Schuldrecht“ in der Zwischenprüfungsklausur zur Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ im Wintersemester ist **nicht** möglich.

- Für Studierende, die bis zum Wintersemester 2024/25 nur einen Versuch in der Zwischenprüfungsklausur im „Sachenrecht“, aber noch keinen Versuch in der „zweiten“ zivilrechtlichen Zwischenprüfungsklausur im „Schuldrecht“ bzw. im „Schuldrecht Allgemeiner Teil“ unternommen haben, gilt Folgendes: Die „zweite“ zivilrechtliche Zwischenprüfungsklausur kann nur in der Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse“ abgelegt werden. Die Wiederholung der Zwischenprüfungsklausur im „Sachenrecht“ muss im Sachenrecht erfolgen.
- Wer bis zum Ende des Wintersemesters 2024/25 weder einen Versuch in der Zwischenprüfungsklausur „Schuldrecht“ bzw. „Schuldrecht Allgemeiner Teil“ noch einen Versuch in der Zwischenprüfungsklausur „Sachenrecht“ unternommen hat, kann die Zwischenprüfung nur nach der neuen Zwischenprüfungsordnung ablegen. Das bedeutet, er/sie kann bzw. muss Zwischenprüfungsklausuren zu den Vorlesungen „Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)“, „Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse“ und „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ schreiben.

Es bleibt daher in allen Fallgestaltungen dabei, dass Sie in insgesamt acht verschiedenen Fächern (davon drei zivilrechtlichen Fächern) Zwischenprüfungsklausuren schreiben können und davon sechs Klausuren innerhalb der Zwischenprüfungsfrist bestehen müssen.

Die bisherige Zwischenprüfungsklausur im „Schuldrecht“ wird im Sommersemester 2024 durch die Zwischenprüfungsklausur in der Vorlesung „Schuldrecht Allgemeiner Teil“ ersetzt und ab dem Sommersemester 2025 durch die Zwischenprüfungsklausur in der Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt vertragliche Schuldverhältnisse“.

Die Zwischenprüfungsklausur in „Sachenrecht“ wird nach der neuen Zwischenprüfungsordnung durch die Zwischenprüfungsklausur in der Vorlesung „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ ersetzt.

Für eine Übergangszeit werden die Zwischenprüfungsklausuren in „Sachenrecht“ und in „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ noch parallel angeboten. Diejenigen Studierenden, die insoweit ein Wahlrecht haben, müssen sich aber bindend entscheiden, ob sie die Zwischenprüfungsklausur in „Sachenrecht“ **oder** in „Schuldrecht mit Schwerpunkt gesetzliche Schuldverhältnisse“ ablegen wollen.